

An die
Vorsitzende des Hauptausschusses
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin
über Senatskanzlei – G Sen –

1189 W

Schülerzahlprognose für das Schuljahr 2020/2021 u.a.

Rote Nummern:

69. Sitzung des Hauptausschusses vom 12.02.2020

Kapitel	Titel	
Ansatz 2018:		€
Ansatz 2019:		€
Ansatz 2020 (Entwurf):		€
Ist 2018:		€
Verfügungsbeschränkungen 2019:		€
Aktuelles Ist (Stand:)		€

Gesamtkosten:

Der Hauptausschuss hat in seiner oben bezeichneten Sitzung Folgendes beschlossen:

„SenBildJugFam wird gebeten, dem Hauptausschuss rechtzeitig zur Sitzung am 26.02.2020 mitzuteilen, wie die Schülerzahlprognose für das Schuljahr 2020/2021 ist (inkl. einer Darstellung im Vergleich zu den vorigen Einschätzungen für das Schuljahr 2020/2021). Wie hoch ist die prognostizierte Schülerzahl für Schulen und weiterführende Schulen? Wie hoch sind die Kapazitäten? Es wird zudem um eine Erläuterung gebeten, wie das Ausgleichsverfahren zwischen den Bezirken erfolgt und die Schulplatzversorgung sichergestellt wird. Weiter wird möglichst auch um die Vorlage des Monitoringberichts 2019 gebeten.“

Es wird gebeten, mit nachfolgendem Bericht den Beschluss als erledigt anzusehen.

1.

Die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie aktualisiert und veröffentlicht jährlich Modellrechnungen zur künftigen Entwicklung der Schülerzahlen in den öffentlichen allgemein bildenden Schulen Berlins, die als Grundlage für die mittelfristigen Planungen von Bedeutung sind. Die Modellrechnung stellt eine „Status-Quo-Prognose“ dar. Dies bedeutet, dass das aktuelle Wahl- und Übergangsverhalten der Schülerinnen und Schüler

festgeschrieben wird und die im Basisjahr erkennbaren Trendänderungen in die Modellrechnung eingehen.

Die Ergebnisse der Modellrechnung zur Entwicklung der Schülerzahlen für die Prognosejahre 2020/21 bis 2028/29 vom 9.1.2020 sind in der Tabelle (Anlage) dargestellt¹. Die Gesamtschülerzahl wird in Berlin von aktuell 325.525 im Schuljahr 2019/20 auf 332.610 im Schuljahr 2020/21 zunehmen und damit um 7.085 Schülerinnen und Schüler (rund 2%) steigen. Die Modellrechnung 2019 hatte 332.430 Schülerinnen und Schüler für das Schuljahr 2020/21 errechnet, eine Differenz von minus 180 Schülerinnen und Schüler.

2.

Übergang von der Grundschule zu den weiterführenden Schulen zum Schuljahr 2020/21:

Für den Übergang zum Schuljahr 2020/21 aus der Primarstufe in die Jahrgangsstufe 7 der öffentlichen Integrierten Sekundarschulen, Gemeinschaftsschulen und Gymnasien gelten die im Einzelnen dargestellten Verfahrensschritte der „Verwaltungsvorschrift Schule Nr. 8 / 2019 Übergang aus der Primarstufe in die Jahrgangsstufe 7 der Sekundarstufe I zum Schuljahr 2020/2021“ verbindlich. Im Folgenden wird verdeutlicht, wie in der Verwaltungsvorschrift Schule Nr. 8 / 2019 das Ausgleichsverfahren zwischen den Bezirken geregelt und dadurch die Schulplatzversorgung sichergestellt wird.

Damit bereits vor dem eigentlichen Anmeldezeitraum ein Abgleich der prognostizierten Schülerzahlen und der Aufnahmekapazität erfolgen kann und ggf. Engpässe erkannt und diese behoben werden können, wurde in diesem Schuljahr erstmals festgelegt, dass am 27.11.2019 eine Sitzung zur verbindlichen Abstimmung der Aufnahmekapazitäten inklusive der Plätze für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf mit den regionalen Schulaufsichten, den bezirklichen Schulträgern und den Vertreterinnen und Vertretern der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie stattfand. Somit konnte sichergestellt werden, dass bei dieser Sitzung alle prognostizierten Schulplätze verbindlich bereitgestellt wurden. Am 06.05.2020 findet die Ausgleichskonferenz zwischen den bezirklichen Schulträgern statt, neu dabei ist, dass sicherzustellen ist, dass aus jedem Bezirk eine Person teilnimmt, die autorisiert ist, Entscheidungen über die Einrichtung zusätzlicher Klassen zu treffen. Weiterhin anwesend sind die regionalen Schulaufsichten und Vertreterinnen und Vertretern der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie. Dadurch kann auf dieser Sitzung mit den Entscheidungsträgern verbindlich festgelegt werden, wo ggf. zusätzliche Klassen eingerichtet werden müssen, damit eine Schulplatzversorgung sichergestellt wird.

In der Auswertung des Aufnahmeverfahrens zum Schuljahr 2019/20 konnten Schussfolgerungen und Verbesserungen zum Verfahren entwickelt werden.

- Wichtigste Grundlage für die Ausgleichskonferenzen sind die zusammengefassten Daten aller Bezirke, welche alle Schulräger regelmäßig nach den vorgegebenen Terminen aus der für das jeweilige Schuljahr erlassenen Verwaltungsvorschrift an die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie melden.

¹ Die Entwicklung der Schülerzahlen weicht von der Prognose der Schulplatzbedarfe in der Roten Nr. 1189 T-1, S. 6 und 7 ab, da die Modellrechnung zur Schülerzahlenentwicklung die quantitative Grundlage in Hinblick auf die Entwicklung der Schülerzahlen ist. Zur Entwicklung der Kapazitäten (Schulplätze) sind weitere Informationen notwendig, die bei der Prognose berücksichtigt werden müssen. Dazu gehören regionale Besonderheiten, bestehende Überkapazitäten und Defizite, eine wohnortnahe Versorgung im Primarbereich und die für die Schulen festgesetzten Standards in Hinblick auf die räumlichen Angebote und zugrunde gelegten Klassenfrequenzen (Schülerinnen und Schüler pro Klasse). Der Umfang und die Geschwindigkeit bei der Umsetzung des Wohnungsneubaus haben ebenfalls Einfluss auf die Entwicklungsplanung des Schulnetzes.

- Eine Darstellung der konkreten Aufnahmeplätze an jeder Schule ist nicht sinnvoll, denn das Wahlverhalten der Schülerinnen und Schüler mit ihren Eltern ändert sich sehr stark von einem Aufnahmeverfahren zum nächsten Aufnahmeverfahren. Die berlinweite **Prognose** für den Bereich der Integrierten Sekundarschulen und Gemeinschaftsschulen für das Aufnahmeverfahren zum **Schuljahr 2019/20** hatte bei einer Aufnahme von 14.834 Schülerinnen und Schülern eine Abweichung von 6 Schulplätzen und in den Gymnasien bei einer Aufnahme von 12.735 Schülerinnen und Schülern eine Abweichung von 55 Schulplätzen. Alle Schülerinnen und Schüler haben einen Schulplatz erhalten.
- In Vorbereitung des Aufnahmeverfahrens wurde auf der Grundlage der **Prognose** für das **Schuljahr 2020/21** und den **räumlichen Schulplatzkapazitäten** mit allen Schulträgern im November 2019 eine Abstimmung zu den geplanten Schulplätzen vorgenommen.

Für alle Schülerinnen und Schüler ist ein Schulplatz vorhanden, dies bedeutet aber nicht, dass jeder Schüler seine und jede Schülerin ihre Wünsche an eine bestimmte Schule erfüllt bekommt.

Seit 2010 hat sich die Schulplatzwahl an den weiterführenden Schulen vom Wohnortprinzip verabschiedet. Alle Schülerinnen und Schüler haben seit diesem Zeitpunkt die Wahl sich nach inhaltlichen Interessen und Angeboten um einen Schulplatz an jeder Berliner Schule zu bewerben. Über 90% der Schülerinnen und Schüler haben gemäß ihrer Erst-, Zweit- und Drittwunschangabe für eine weiterführende Schule einen Schulplatz erhalten (vgl. Pressemitteilung Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie vom 28.05.2019 zum Aufnahmeverfahren zum Schuljahr 2019/20).

Vorbereitung des Übergangs von der Grundschule zu den weiterführenden Schulen **zum Schuljahr 2020/21:**

Ergebnisse der Abstimmungskonferenz am 27.11.2019 mit allen Bezirken und regionalen Schulaufsichten:

Gymnasien:

- Räumliche Schulplatzkapazität: 13.187 Schulplätze
- Prognose für Schuljahr 2020/21: 12.940 Schulplätze
- geplante Schulplätze 2020/21: **13.022** Schulplätze
- *plus Schulplätze über Prognose:* **82** Schulplätze
- *plus Schulplätze über räumliche Kapazität:* **165** Schulplätze

Integrierte Sekundarschulen und Gemeinschaftsschulen:

- Räumliche Schulplatzkapazität: 15.277 Schulplätze
- Prognose für Schuljahr 2020/21: 15.180 Schulplätze
- geplante Schulplätze 2020/21: **15.190** Schulplätze
- *plus Schulplätze über Prognose:* **10** Schulplätze
- *plus Schulplätze über räumliche Kapazität:* **87** Schulplätze

I-Kinder:

Prognose Anzahl I-Kinder für 2020/21:

2.381

Anzahl geplanter Schulplätze I-Kinder:	2.406
- davon an Integrierte Sekundarschulen und Gemeinschaftsschulen:	2.216
- davon an Gymnasien:	190

Die **wesentlichen Grundlagen und Zusammenhänge** für die Übergänge von der Grundschule zu den weiterführenden Schulen wurden in den Beantwortungen der Schriftlichen Anfragen Nr. 18/19067 und 18/22198 dargestellt.

- Das Aufnahmeverfahren ist in § 56 Abs. 7 Satz 3 Schulgesetz (SchulG) in Verbindung mit § 54 Abs. 3 SchulG geregelt. Rechtliche Basis für das Schulgesetz ist Abschnitt V der Verfassung von Berlin. Außerdem ist im § 109 Abs. 1 bis 3 SchulG die Zuständigkeit der Bezirke festgelegt.
- Weitere Ausführungsvorschriften sind in der Verordnung über die Schularten und Bildungsgänge der Sekundarstufe I (Sek I-VO) Kapitel 2, §§ 5 und 6 und in der jährlich konkretisierten Verwaltungsvorschrift zum Übergang von der Grundschule zu den weiterführenden Schulen der Sekundarstufe I verbindlich geregelt.
- Zusätzlich müssen die §§ 36 bis 39 SchulG für die Sonderpädagogische Förderung beachtet werden. Hier liegt die Verantwortung bei den Schulleiterinnen und Schulleitern sowie der jeweiligen regionalen Schulaufsicht.
- Weitere Grundlagen für die Entscheidungen beim Aufnahmeverfahren zur Jahrgangsstufe 7 der weiterführenden Schulen (Sekundarschule, Gemeinschaftsschule, Gymnasium) sind:
 - o Räumliche Kapazitäten der Schulstandorte
 - o festgelegte Zügigkeit der Schulen im Rahmen Schulentwicklungsplanung der Bezirke und den Abstimmungen im Monitoring
 - o Anzahl der belegten Schulplätze an den grundständigen Zügen an den Gymnasien und an der Gustav-Heinemann-Schule
 - o Anzahl der belegten Schulplätze (Übergang von Klassenstufe 6 in die Klassenstufe 7) an den Gemeinschaftsschulen unter Berücksichtigung der Wechselwünsche der Eltern
 - o Anzahl der Kinder mit Förderschwerpunkten
 - o Anzahl der Willkommensklassen
 - o besondere inhaltliche Profile der Schulen mit den damit verbundenen Aufnahmekriterien insbesondere die Schulen mit besonderer pädagogischer Prägung
 - o Prognosen zum jeweiligen Übergang von der Grundschule zu den weiterführenden Schulen Sek I nach Schularten (Integrierte Sekundarschulen, Gemeinschaftsschule, Gymnasium) und Bezirken
 - o mögliche notwendige zusätzliche Klassenbildungen für die Schülerinnen und Schüler, die das Probejahr an Gymnasien nicht bestehen
 - o mögliche Reduzierungen von Aufnahmekapazitäten wegen Baumaßnahmen
 - o Festlegung der tatsächlichen Aufnahmekapazität für das jeweilige Schuljahr unter Berücksichtigung der tatsächlichen Aufnahme im letzten Schuljahr (z.B. 3,5-zügige Schule kann in einem Schuljahr 3 und im nächsten Schuljahr 4 Klassen aufnehmen)
- Zusätzliche Einflüsse auf die entsprechende Nachfrage nach einzelnen Schulen bzw. einzelnen Schulregionen können sein:

- wechselnde Schulwünsche der Eltern von einem Schuljahr zum nächsten Schuljahr
 - Zuzug nach Berlin bzw. in bestimmte Schulregionen
 - Fertigstellungen von Wohnungsneubau
 - unterschiedliche Aufnahmen an Privatschulen
- Die Zuständigkeitsverteilung innerhalb der Berliner Verwaltung beruht auf einer Entscheidung des Gesetzgebers (§ 109 SchulG). Die Bezirke (Schulräger) sind auf der Grundlage des § 109 SchulG im Rahmen ihrer schulorganisatorischen Befugnisse insbesondere für die Festsetzung der Aufnahmekapazitäten der von ihnen verwalteten Schulen verantwortlich. Sie sind verpflichtet, allen Kindern und Jugendlichen ihres Wohnbezirkes einen Schulplatz anzubieten. Dieser kann sich auch in einem anderen Bezirk befinden. Im Rahmen der jährlichen Ausgleichskonferenzen (einberufen durch die Bezirke mit Beteiligung der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie) werden freie Schulplätze und noch benötigte Schulplätze berlinweit abgestimmt.
- Die in den letzten Jahren vom Senat erstellte Prognose zum Übergang von der Grundschule zu den weiterführenden Schulen der Sek I bildet die Grundlage für die konkrete Planung der Schulplätze. Die Gesamtanzahl der prognostizierten Schulplätze im Land Berlin wurde bei der konkreten Anmeldung nicht überschritten, es gab aber auf Grundlage der sich jedes Jahr stark veränderten Nachfrage Verschiebungen zwischen den Bezirken.
- Für das Schuljahr 2019/20 konnten 23.119 Schülerinnen und Schüler ihren 1., 2. bzw. 3. Wunsch erfüllen. Insgesamt standen rund 26.700 Schulplätze zur Verfügung. Auch bei diesem Verfahren wird die dynamische Entwicklung im Land Berlin deutlich. Der weitere Ausbau der Schulplatzkapazitäten im Bereich der weiterführenden Schulen muss im zügigen Tempo erfolgen. Die notwendigen Planungen sind zwischen der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie, den Bezirken und den jeweiligen regionalen Schulaufsichten im Rahmen der Monitoringrunden gemeinsam abgestimmt.
- Das Prinzip der statistischen Erhebungen beruht auf der Planungsebene der Bezirke. Es werden die statistischen Daten nach dem Schulstandortprinzip erhoben. Auch bei den besonderen Klassen (z.B. SESB- Staatliche Europa-Schule Berlin) an bezirklichen Schulen erfolgte keine statistische besondere Ausweisung. Die Schulplatzkapazitäten werden nach der bezirklichen Region erfasst. Die jeweiligen inhaltlichen Besonderheiten auch an den zentralverwalteten Schulen werden bei den Festlegungen zu den Aufnahmekapazitäten berücksichtigt.
- Die Aufnahmeverfahren in Schulen in zentraler Trägerschaft unterliegen auch besonderen inhaltlichen Anforderungen und sind in der Verordnung über die Aufnahme in Schulen besonderer pädagogischer Prägung abschließend geregelt. Nur wenn Bewerberinnen und Bewerber die darin festgelegte Eignung erfüllen, ist eine Aufnahme möglich. Freie Kapazitäten können deshalb nicht anderweitig vergeben werden, darum stehen unbelegte Schulplätze bei Schulen in zentraler Trägerschaft nicht für die Vergabe im Rahmen der Ausgleichskonferenz zur Verfügung.
- Rechtsgrundlage ist § 5 Abs. 4 Satz 5 der Verordnung über die Schularten und Bildungsgänge der Sekundarstufe I. Die gesetzliche Ermächtigung zum Erlass der Verordnung findet sich in § 56 Abs. 9 SchulG.

- Die Ausgleichskonferenzen finden jährlich im Rahmen der Aufnahmeverfahren für 7. Klassen nach den Entscheidungen über die Aufnahme der Schülerinnen und Schüler mit Förderschwerpunkten, der Berücksichtigung von Härtefällen und der Entscheidungen zu den Aufnahmen der Erst-, Zweit- bzw. Drittwünschen ca. Ende April/Anfang Mai statt. Der Termin der Ausgleichskonferenz wird in der entsprechenden Verwaltungsvorschrift (VV Schule Nr. 8 / 2019) durch die zuständige Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie festgelegt.
- Im Rahmen der Ausgleichskonferenz, an denen die für Schulorganisation zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schul- und Sportämter sowie der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie teilnehmen, werden die noch zu Verfügung stehenden Plätze in Klassenstufe 7 mit den noch zu vermittelnden Schülerinnen und Schülern ohne Platz abgeglichen und somit ein überbezirklicher berlinweiter Austausch erreicht.

3.

Die Unterlagen zu den Abstimmungen des Monitorings 2019 befinden sich derzeit noch in der Finalisierung mit den beteiligten Akteurinnen und Akteuren der bezirklichen Schul- und Stadtentwicklungs- bzw. Stadtplanungsämter, der Wohnungsbauleitstelle (WBL) der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen sowie der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie Schulentwicklungsplanung und regionale Schulaufsicht).

In Vertretung
Beate Stoffers
Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie